OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750451/2/Sr

Datum: Linz, 29. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn M R-P, L, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Standesamt, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, vom 4. Juli 2017, GZ BAS-3/31, mit dem der Familienname nach dem Personenstandsgesetz 2013 berichtigt worden ist,

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch wie folgt zu lauten hat: Die nachträgliche Eintragung des Familiennamens des Beschwerdeführers in die Personenstandsbücher am 31. Oktober 1988 wird gemäß § 42 Abs. 3 PStG 2013 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008 in Verbindung mit § 2 Z. 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948, wie folgt im Personenstandsregister berichtigt: Der Familienname hat zu lauten: R-P

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juli 2017, GZ BAS-3/31, wurde die Eintragung der Geburt des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) dahingehend berichtigt, als der Familienname auf „R-P“ zu lauten hat.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Am x wurden Sie als Sohn von Frau Dr.iur. E R-von P und Herrn Dkfm. Dr.rer.so.oec. M R-von P geboren. Die Beurkundung Ihrer Geburt erfolgt am x beim Standesamt Linz.

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens eingeleitet.
Hiezu wurden Sie mit Schreiben vom 02.06.2017 nach § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in Folge AVG 1991; Allgemeine Grundsätze über den Beweis) nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und Ihnen Gelegenheiten gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.
Von dieser Möglichkeit haben Sie mit Ihren Schreiben (samt Beilagen) vom 14.06.2017 Gebrauch gemacht. Darin führen Sie sinngemäß Folgendes aus: Bei Ihrem Familiennamen handle es sich wegen des Bindestrichs um einen Doppelnamen, der wegen der Verwechslungsgefahr des allein stehenden Namens R nach deutscher Rechtsprechung entstanden ist.

.....

Sie sind österreichischer Staatsbürger und deshalb ist § 42 PStG 2013 und § 14 PStG-DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) zur Anwendung gelangt. Das Verfahren gemäß § 42 PStG 2013 wurde nach den Vorgaben des AVG 1991 unter Wahrung des Parteiengehörs durchgeführt.
In VfSlg 17.060/2003 hat der VfGH - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines/r österreichischen/r Staatsbürgers/In nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familienname führte - ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem/r österreichischen Staatsbürgerin als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des VwGH gefolgt, siehe VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114). Der VfGH hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer Gleichheit (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.) Österreichische Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum AdelsaufhebungsG, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürgerinnen nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen. Der VfGH hält

in seinem Erkenntnis vom 26.06.2014, ZL B212/2014-17 bzw. ZI. B213-215/2014-14, an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürgerinnen Vorrecht der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürgerinnen ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 AdelsaufhebungsG). Kein/e österreichische/r Staatsbürgerin soll also einen Namen (Namensbestandteil oder -zusatz) führen oder erwerben können, der im Sinn des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes. Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürgerinnen sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -Zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSIg 17.060/2003).
Das AdelsaufhebungsG bewirkt für den Antragsteller und deren Kinder auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 (Z43) mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Slg. 2010, 113693).
Der Antragsteller wird daher nicht im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Auch eine Verletzung in sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte oder in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften kommt nicht hervor.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Innerhalb offener Frist hat der Bf mit Eingabe vom 2. August 2017 Beschwerde eingebracht und diese wie folgt begründet:

„Wie bereits erläutert handelt es sich bei meinem Namen um keinen Adelstitel, sondern schlichtweg um einen Doppelnamen, was durch die Tatsache eines Bindestriches zwischen beiden Bestandteilen hervorgeht. Dies unterscheidet meinen Fall auch grundlegend von den übrigen Fällen, welche durch die Eintragung in das zentrale Melderegister nun zu Tage kommen.

Weiters möchte ich festhalten, dass ich den Namen seit meiner Geburt im Jahre 19.. trage. Es wurde meinerseits nie der Name R – von P beantragt oder geändert.

Da ich als Eigentümer und Geschäftsführer die Firma D GmbH in der Branche nach aussen vertrete, würde eine Änderung meines Namens bei Kunden nicht nur für Verwirrung

sorgen, sondern auch für mein Unternehmen in weiterer Konsequenz zu wirtschaftlichem Nachteil führen.

Darüber hinaus möchte ich noch anmerken, dass eine Berichtigung des Familiennamens nicht nur mich, sondern in weiterer Folge meine Ehegattin und unser beiden Töchter betreffen würde. Die damit einhergehenden Kosten, welche durch das Passamt, Verkehrsamt, etc. entstehen, würden von mir nicht getragen werden, da ich keine Namensänderung beantrage."

3. Mit Schreiben vom 10. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

6. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt hat, nur eine Rechtsfrage zu klären war und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der Grundrechtscharta entgegen stehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

7. Folgender Sachverhalt steht fest:

7.1. Der Bf wurde am x 19.. in L. als Sohn der österreichischen Staatsangehörigen Dr. iur. E R-von P und des deutschen Staatsangehörigen Dkfm. Dr. rer.soc.oec. M R-von P geboren. Im Geburtenbuch wurde er mit der Nummer xy eingetragen. Am 31. Oktober 1988 erfolgten folgende Anmerkungen: „Familienname des Kindes: R-von P", „(Hinweis) Staatsangehörigkeit des Kindes deutsch und seit 7.7.1988 österr." und „Familienname des Kindes lautet richtig R-von P".

7.2. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht gab der Klage des Großvaters des Bf in seinem Urteil vom 5. März 1965, Zl. VII C 84.64, statt und in der Folge stand die Regierung von O in der Entscheidung vom 7. Juli 1965, Zl. II/1-50 R 16, dem Großvater des Bf an Stelle seines bisherigen Namens die Führung des Familiennamens „R – von P" zu.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat begründend wie folgt ausgeführt:

„Der Kläger (Großvater des Bf) geboren im Jahre x, heiratete B geborene von P. Aus der Ehe stammen zwei Kinder, M (Vater des Bf), geboren x, und A, geboren y. Seit dem Jahre 1955 beantragte der Kläger mehrfach die Änderung seines Namens in R-von P. Wegen der

ablehnenden Haltung der Behörde änderte er diesen Antrag wiederholt. Zuletzt beantragte er am 28. Oktober 1957 nur für sich die Änderung des Namens in R-von P mit der Maßgabe, daß sich die Namensänderung kraft Gesetzes auf seine Ehefrau und seine Kinder erstrecken sollte. Er begründete seinen Antrag mit der Verwechslungsgefahr seines Sammelnamens R. Sein verstorbener Schwiegervater habe wiederholt den Wunsch geäußert, daß wegen der Gefahr des Aussterbens sein Name von P auf die Familie des Klägers übergehen solle. Die Regierung von O lehnte die begehrte Namensänderung mit einer Verfügung vom 21. Oktober 1959 und einem Einspruchsbescheid vom 9. November 1960 ab. Sie meint, dem Antrage auf Gewährung eines adeligen Zusatznamens könne aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden, gab aber zu erkennen, daß sie den Namen R-P (ohne die Adelsbezeichnung von) vielleicht gewähren würde.

.....

Nun lautet der Mädchenname der Ehefrau des Klägers nicht P, sondern von P, ihr jetziger Familienname demgemäß R-von P. Die bereits erwähnten Richtlinien der Bundesregierung bemerken: `Enthält der als Zusatzname gewünschte Name eine ehemalige Adelsbezeichnung, so ist regelmäßig nur der Name ohne Adelsbezeichnung zu geben.´ Diese Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) sind zwar keine verbindlichen Rechtsnormen. Erfahrungsgemäß richten sich die zuständigen Behörden jedoch nach ihnen. Darin liegt ihre Bedeutung. Diesen Grundsatz hat die Regierung von O wie herkömmlich beachtet. Er beruht auf Art. 109 der Weimarer Verfassung, wonach öffentlich-rechtliche Vorrechte der Geburt oder des Standes aufzuheben waren. Den Adel hat aber die Weimarer Verfassung im Gegensatz zu anderen Kulturstaaten in der Weise abgeschafft, daß sie bestimmt hat: Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens. Hiernach durften adelige Namen weiter getragen werden. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber der Bundesrepublik den Kreis derjenigen, die einen adeligen Namen weitertragen dürfen, erweitert. Während bis vor wenigen Jahren ein adeliges Mädchen durch die Heirat mit einem Manne bürgerlichen Namens ihren adeligen Namen verlor, kann es sich diesen jetzt durch Erklärung gemäß § 1355 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) erhalten. Die Ehefrau des Klägers ist so verfahren. Sie heißt jetzt rechtmäßig R-von P. Die Kinder des Klägers und seiner Ehefrau führen zwar nach dem unverändert gebliebenen § 1616 BGB den Familiennamen R. Sie sind aber Träger eines Sammelnamens. Nach ständiger Übung kann ihnen ein unterscheidender Zusatzname nicht versagt werden. Auch im vorliegenden Falle hat die Behörde zu erkennen gegeben, daß sie den Namen R-P bewilligen würde. Das Gleichberechtigungsgesetz hat den Grundsatz des einheitlichen Familiennamens durchbrochen. Es liegt aber nicht im Sinne des Gesetzes, die Namensungleichheit innerhalb derselben Familie noch zu vermehren. Heißt der Vater R und die Mutter R-von P, so kann ein wichtiger Grund für die Gewährung dieses Namens an die übrigen Familienangehörigen kaum verneint werden.

Auch das Gesetz vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1621), hat den Kreis derjenigen, die einen adeligen Namen weiter oder wieder tragen dürfen, erweitert und dadurch den Grundsatz des Art. 109 der Weimarer Verfassung weiter abgewandelt. Nach § 3 a des Namensänderungsgesetzes in der Fassung des genannten Gesetzes liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, wenn ein deutscher Staatsangehöriger, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1919 erworben hat, durch ein Gesetz seines früheren Heimatstaates, das überwiegend Angehörige einer deutschen Minderheit betraf, gehindert war, seinen früheren (adeligen) Namen zu führen. Nach § 3 a Abs. 2 gilt dies auch für deutsche Staatsangehörige, auf die der frühere Name durch Ableitung

übergegangen wäre. Auch im Hinblick auf dieses Gesetz kann die bisherige Übung der Namensänderungsbehörden wohl nicht aufrechterhalten werden."
[Hervorhebungen nicht im Original]

7.3. Bei derer „von P" handelt es sich um ein preußisches Adelsgeschlecht.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten. Der Einwand des Bf, dass es sich beim Familiennamen „R-von P" schlichtweg um einen „Doppelnamen und um keinen Adelstitel" handle ist schon im Hinblick auf die oben wiedergegebenen Ausführungen des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes unschlüssig und nicht nachvollziehbar.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 120/2016, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall
§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Berichtigung
§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)
§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem zu verarbeiten (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Lokales Personenstandsregister (LPR)
§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.

Aufbewahrung der Bücher
§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden.

1.2. § 1 des - im Verfassungsrang stehenden - Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 **zuletzt geändert mit** BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§§ 2 und 6 der - auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden - Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2
Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von",
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,

4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

§ 6.
Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

2. Der Bf, ein österreichischer Staatsangehöriger, erachtet sich in dem ihm seiner Ansicht nach zukommenden Recht verletzt, den Doppelnamen „R-von P“ zu führen. Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erblickt er darin, dass es sich bei dem von ihm beanspruchten Namensteil nicht um einen Adelstitel sondern um einen (bürgerlichen) Doppelnamen handle. Bestätigung erfahre seine Ansicht darin, dass sich zwischen beiden Namensbestandteilen ein Bindestrich befinde.

Aus der Entscheidung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 1965, Zl. VII C 84.64, ist abzuleiten, dass es sich beim Familiennamen „R-von P“ um einen Doppelnamen handelt. Nach der Verehelichung der Großeltern trug vorerst die Großmutter des Bf (Mädchenname: „von P“) den Familiennamen „R-von P“. Nach Beschreitung des Klagewegs wurde dem Großvater des Bf die Führung des adeligen Zusatznamens „-von P“ gewährt. Als Folge dieser Entscheidung durften auch die Kinder (und somit der Vater des Bf) neben dem Familiennamen „R“ den adeligen Zusatznamen „-von P“ tragen.

Die erschließbare Behauptung des Bf, keinen adeligen Zusatznamen zu führen, kann im Hinblick auf obige Ausführungen nicht aufrechterhalten werden.

3. Zum Zeitpunkt seiner Geburt war der Bf ausschließlich deutscher Staatsangehöriger. Laut Aktenlage wurde dem Bf mit 7. Juli 1988 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

3.1. In diesem Zusammenhang führte der Bf aus, dass er den Namen „R-von P“ seit seiner Geburt im Jahre 19.. trage, dieser nie geändert bzw. eine Namensänderung nie beantragt worden wäre. Der Fall unterscheide sich daher grundlegend von den übrigen (von den Höchstgerichten) entschiedenen Fällen.

3.2. Dieses Vorbringen findet keine Deckung in der höchstgerichtlichen Entscheidungspraxis. Im Erkenntnis vom 15. März 2016, Zl. Ra 2014/01/0045, hat der Verwaltungsgerichtshof auf sein Erkenntnis vom 17. Februar 2010, Zl. 2008/17/0114, verwiesen und Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen nicht im Original):

"Der Argumentation des Beschwerdeführers, sein Wahlvater habe den Nachnamen ‚Graf von X und Y' rechtmäßig im Wege der Adoption von dessen Großmutter erworben, und führe diesen Namen auf Grund der deutschen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) als seinen bürgerlichen Nachnamen, weshalb der Beschwerdeführer seinerseits im Wege der Adoption den unzertrennbaren bürgerlichen Namen seines Wahlvaters, nicht aber eine Adelsbezeichnung angenommen habe, ist zunächst das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, Zl. B 557/03, entgegen zu halten. Darin führt der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin aus:

‚... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat - sei es ‚Prinzessin' oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz' - im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...'

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf' sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von' Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs - auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist."

Entgegen der Ansicht des Bf hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. März 2016, Zl. Ra 2014/01/0045,13, seine Spruchpraxis auch auf Fälle bezogen, in denen kein neuer Name erworben worden ist, sondern lediglich ein Wechsel der Staatsbürgerschaft erfolgt ist. Im oben genannten Erkenntnis (Zl. 2008/17/0114) ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshof gefolgt und hat die in der älteren Judikatur vertretene Annahme, dass nach der österreichischen Rechtslage die Führung von in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführten Adelsprädikaten bzw. Adelszeichen auf Grund des AdelsaufhebungsG sowie der betreffenden Vollzugsanweisung nicht verboten sei, nicht aufrecht erhalten. Demnach teilt der Verwaltungsgerichtshof die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, B 212/2014-17, B 213-215/2014-14, wie folgt zusammengefasste Rechtsansicht (Hervorhebungen nicht im Original):

"1. Gemäß § 1 des in Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz des Art 7 Abs 1 B-VG diesbezüglich ausführenden AdelsaufhebungsG wird ‚(d)er Adel (...) österreichischer Staatsbürger (...) aufgehoben'. § 1 der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisung präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass die Aufhebung des Adels alle österreichischen Staatsbürger, ‚und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt', trifft. Der Zusatz ‚von' stellt ein gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes Adelszeichen dar.

In VfSlg 17.060/2003 hat der Verfassungsgerichtshof - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familiennamen führte - ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgt, siehe VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114). Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer Gleichheit (vgl. Kolonovits, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum AdelsaufhebungsG, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürger nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

Der Verfassungsgerichtshof hält an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürger ausnahmslos aufgehoben werden (§1 AdelsaufhebungsG). Kein österreichischer Staatsbürger soll also einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) führen oder erwerben

können, der im Sinne des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.

Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder - zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSlg 17.060/2003).

2.1. Der Landeshauptmann von Wien ist daher im angefochtenen Bescheid zu Recht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin zu B 214/2014 mit der Eheschließung und die Beschwerdeführerinnen zu B 212/2014 und B 215/2014 durch Abstammung den Namen ‚W', also den Namen ihres Mannes bzw. ihres Vaters, ohne das Adelszeichen ‚von' erworben haben. Dass es sich bei diesem Zusatz im Hinblick auf den Beschwerdeführer zu B 213/2014 um einen im Sinne des Art 109 Abs 3 der Weimarer Reichsverfassung - der in Deutschland nach wie vor als einfaches Bundesrecht in Geltung steht (vgl. Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch73, 2014, § 12 BGB, Rz 6) - gegebenenfalls nach deutschem Recht zulässigen Bestandteil seines Namens handelt, ändert nichts daran, dass für die Beschwerdeführerinnen zu B 212/2014, B 214/2014 und B 215/2014 als österreichische Staatsbürgerinnen dieser Zusatz nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung eine unzulässige Adelsbezeichnung darstellt, die auf die Beschwerdeführerinnen im Lichte des AdelsaufhebungsG verfassungskonform durch die jeweils zum Zeitpunkt des Namenserwerbs anzuwendenden einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen (§ 92 AGBG idF BGBl 122/1967, § 146 ABGB idF BGBl 122/1967 bzw. idF BGBl 108/1973) nicht weitergegeben werden konnte. Dies gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers zu B 213/2014.

2.2. Der Landeshauptmann von Wien ist ebenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass auch der Familienname des Beschwerdeführers zu B 213/2014 im Ehebuch als ‚W' einzutragen ist. Zum Zeitpunkt der Berichtigung der den Beschwerdeführer zu B 213/2014 betreffenden Eintragung im österreichischen Ehebuch war das Personalstatut des Beschwerdeführers zu B 213/2014, der zu diesem Zeitpunkt sowohl die österreichische Staatsbürgerschaft als auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, gemäß § 9 IPRG das österreichische. Zum Zeitpunkt seiner Geburt war der Beschwerdeführer zu B 213/2014 hingegen ausschließlich deutscher Staatsangehöriger und erwarb seinen Namen nach deutschen zivilrechtlichen Bestimmungen durch Abstammung. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte nun für den Beschwerdeführer zu B 213/2014 das im AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen ‚von' im Namen zu führen, unmittelbar Geltung. Sein Familienname lautet daher nach österreichischem Recht ab diesem Zeitpunkt ‚W'. Der Landeshauptmann von Wien hat daher die insoweit unrichtige Eintragung im Ehebuch - dazu, dass die Eintragungen in den Personenstandsbüchern nur eine beurkundende, aber keine rechtsbegründende Wirkung haben, VfSlg 9729/1983 - zu Recht und in Anwendung der Anordnungen des AdelsaufhebungsG berichtigt."

3.3. Da der Bf zum Zeitpunkt seiner Geburt ausschließlich deutscher Staatsangehöriger war, hat er seinen Namen nach deutschen zivilrechtlichen Bestimmungen durch Abstammung erworben. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft am 7. Juli 1988 erlangte nun für den Bf das im AdelsaufhebungsG und in der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen „von“ im Namen zu führen, unmittelbar Geltung (siehe oben VfSlg 17.060/2003). Sein Familienname lautet daher nach österreichischem Recht ab diesem Zeitpunkt „R-P“. Die belangte Behörde war daher angehalten und verpflichtet, im Zentralen Personenstandsregister den Familiennamen von "R-von P" in " R-P " zu berichtigen.

Weiters ist dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2014, B 212/2014 zu entnehmen, dass das Adelsaufhebungsgesetz für den Bf auch – unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in sein Recht aus Art 8 EMRK bewirkt, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft nicht unverhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Staates zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden.

Eine Verletzung von allgemeinen Persönlichkeitsrechten des Bf kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden. Durch die der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften kann auch keine Verletzung des Unionsrechtes erblickt werden. Ein Bezug zum Gemeinschaftsrecht wurde vom Bf nicht einmal ansatzweise behauptet.

4. Die Beschwerde war spruchgemäß als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider